

Übersicht aktueller Förderprogramme (Stand: April 2021)

 Legende: Zuschuss

 Darlehen

 Zuschuss und Darlehen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Übergreifende Programme						
Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	Kommunalrichtlinie	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse , diverse weitere Antragsteller abhängig von Vorhaben	Aktuelle Förderschwerpunkte: 1. Fokusberatung zum Klimaschutz 2. Energie- und Umweltmanagementsysteme 3. Energiesparmodelle 4. Kommunale Netzwerke 5. Potenzialstudien 6. Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement Investive Förderschwerpunkte: 1. Beleuchtung und Belüftung 2. Nachhaltige Mobilität 3. Abfallentsorgung, Kläranlagen und Trinkwasserversorgung 4. Maßnahmen in Rechenzentren 5. Zusätzliche Maßnahmen	Abhängig von der Art des Vorhabens, max. 100 % für finanzschwache Kommunen; bis zu 15 % erhöhte Förderquote für Antragsteller aus vier definierten Braunkohlerevieren; ab 1.03.2020 um 20 % erhöhte Förderquoten für Radabstellanlagen in Bahnhofsnähe (max. 100 m); im Zeitraum 1.08.2020 bis 31.12.2021 gelten für alle Förderschwerpunkte um 10 % erhöhte Förderquoten.	Antragstellung ab dem 1.01.2020 ganzjährig möglich. (Geltungsdauer bis 31.01.2022)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Klimaschutz-Plus: CO₂-Minderungsprogramm (Teil 1) (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	CO₂-Minderungsprogramm	Kommunen; kommunale Zusammenschlüsse, Stiftungen und Unternehmen (nicht antragsberechtigt für 3.); KMU; Träger von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, stationären Einrichtungen und Studentenwohnheimen; Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen des öffentlichen Rechts; Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen; Vereine; gemeinnützige Stiftungen, natürliche Personen	1. Erneuerung von Heizungsanlagen 2. baulicher Wärmeschutz 3. Sanierung von Lüftungsanlagen sowie, nur in Kombination mit 1. o. 2. 4. Einsatz von Holzpellettheizungen 5. Einsatz von Holzhackschnitzelheizungen 6. Einsatz von Wärmepumpen 7. Einsatz von Solarthermie-Anlagen 8. Abwärmeauskopplung	50 €/tCO ₂ , max. Grundfördersatz: 30 %, max. Fördersatz: 50,8 % (diverse Förderboni für Klimaschutzaktivitäten zzgl. für nachhaltiges und energieeffizientes Bauen gemäß NBBW bzw. KfW-Standards), absolut: max. 200.000 €	30.11.2022 Aktueller Hinweis: „Aufgrund der Corona-Pandemie und der Abwicklung der damit verbundenen Hilfen kann die L-Bank derzeit noch keine Anträge im Rahmen des Förderprogramms VwV Klimaschutz-Plus entgegennehmen oder dazu Auskunft geben. Wir bitten Sie daher um Geduld. Es ist vorgesehen, dass ab Mitte 2021 mit der Antragsbearbeitung begonnen werden kann und Auskünfte erteilt werden können. Über den konkreten Starttermin werden wir entsprechend informieren.“

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Klimaschutz mit System (Modellprojekte)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	Klimaschutz mit System	Kommunen, kommunale Zweckverbände und Eigenbetriebe; Unternehmen und sonstige juristische Personen des privaten Rechts können ebenfalls gefördert werden, wenn die vorgeschlagene Maßnahme aus konzeptionellen Vorarbeiten der Kommune abgeleitet ist und unter Einbeziehung einer kommunalen Stelle umgesetzt werden soll. Die gemeinsame Antragstellung durch mehrere Antragsteller (Konsortium) sowie Contracting-Vorhaben sind zulässig.	Ambitionierte Klimaschutzprojekte mit hoher CO ₂ -Einsparung, die systematisch erarbeitet wurden und auf andere Kommunen gut übertragbar sind. Das Programm richtet sich sowohl an investive als auch nicht-investive Vorhaben sowie an Maßnahmenkombinationen, bei denen investive und bewussteinbildende Komponenten Hand in Hand gehen.	bis zu 80 % für investive und bis zu 90 % für nicht-investive Vorhaben; max. 3 Mio. € je Vorhaben, in Einzelfällen auch höher	Projektskizzen: 15.02.2021 (Laufzeit: 31.12.2022)
Innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	Innovative Klimaschutzprojekte	Schulträger, Verbände, Vereine, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Stiftungen und vergleichbare Einrichtungen; eingeschränkt auch Unternehmen	Nicht-investive Vorhaben in den Bereichen Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung mit dem Ziel, klimafreundliches Verhalten anzustoßen. Gefördert wird die pilothafte Umsetzung (Modul 1) und die Verbreitung (Modul 2) von Projekten zu Beratung, Information, Kapazitätsaufbau, Erfahrungsaustausch, Vernetzung, Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung.	Nicht rückzahlbare Zuschüsse; Förderquote wird durch die für das Projekt notwendigen Ausgaben bzw. Kosten und die möglichen Eigen- und Drittmittel bestimmt.	Modul 1: beendet Modul 2: 1.07.2021 bis 30.09.2021 (Projektskizzen)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Investive Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	Investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte	Kommunen, Zusammenschlüsse von Kommunen sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung; Verbände von Kommunen, Vereinen, Verbänden, Religionsgemeinschaften und Hochschulen sind ebenfalls antragsberechtigt.	Gefördert werden investive Modellprojekte von Kommunen und im kommunalen Umfeld, die eine direkte, weitreichende Treibhausgasminderung und einen beispielhaften Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung leisten, besonders aus den Bereichen 1. Abfallentsorgung, 2. Abwasserbeseitigung, 3. Energie- und Ressourceneffizienz, 4. Stärkung des Umweltverbands, grüne City-Logistik und Treibhausgasreduktion im Wirtschaftsverkehr sowie 5. Smart-City.	Nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von max. 80 % (100 % für finanzschwache Kommunen) und von 200.000 € bis 10,0 Mio. €; im Zeitraum 1.08.2020 bis 31.12.2021 gelten um 10 % erhöhte Förderquoten (oben bereits berücksichtigt).	Projektskizzen können jeweils vom 1.03 bis 30.04 sowie vom 1.09 bis 31.10 eines Jahres eingereicht werden. (Geltungsdauer: 31.12.2022)
Demonstrationsvorhaben der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energieträger (Pilot- und Modellprojekte)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM)	Demovorhaben	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Eigengesellschaften, Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen (insb. KMU), natürliche Personen	1. Erstmalige Anwendung von Techniken der rationellen Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energieträger 2. Fündigkeitsabsicherung tiefe Geothermie (erste Bohrung)	max. 40 % der Investitionsmehrkosten, bis zu 15 Mio. € für 2: max. 25 % der Investitionsmehrkosten, bis zu 1. Mio. € (nur im Falle des Scheiterns der Erstbohrung)	keine Fristen (Geltungsdauer bis 30.06.2021)
Umweltinnovationsprogramm (Pilot- und Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), KfW Bankengruppe	Umweltinnovationsprogramm	Kommunale Gebietskörperschaften, Eigenbetriebe und Zweckverbände, sonstige Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen, sonstige natürliche und juristische Personen; KMU werden bevorzugt gefördert.	Gefördert werden großtechnische Anlagen mit Demonstrationscharakter, die einem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen. Neben Maßnahmen mit Umweltschutzbezug sind Ressourceneffizienz (einschließlich Materialeinsparung) und Klimaschutzmaßnahmen zur CO ₂ -Minderung als Förderthemen definiert.	Investitionszuschuss bis zu 30 % <u>oder</u> zinsverbilligtes Darlehen für bis zu 70 % der förderfähigen Kosten	keine Fristen (zweistufiges Verfahren)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Umweltentlastung – Innovation – Modellcharakter (Modellprojekte)	Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)	DBU-Förderung	Natürliche und juristische Personen; KMU werden bevorzugt gefördert.	Lösungsorientierte Projekte zum Schutz der Umwelt zu 12 Förderthemen sowie einer themenoffenen Förderung	Nicht rückzahlbare Zuschüsse, i. d. R. 50 % der Projektkosten, bis zu 100 % für Hochschulen	Keine Fristen
Klimaschutzoffensive für den Mittelstand (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 293	kommunale Unternehmen, Unternehmen, Freiberufler	Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und Abbau von Treibhausgasemissionen in mittelständischen Unternehmen angelehnt an die EU-Taxonomie für klimafreundliche Aktivitäten. Gefördert werden Investitionen in die Errichtung, den Erwerb sowie die Modernisierung von Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung klimafreundlicher Technologien, Produkte und Schlüsselkomponenten - klimafreundliche Produktionsverfahren - Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien - Stromverteilnetze und Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus Abwärme und Gas - Verteilnetze Abwärmenutzung und Fernwärme/-kälte - Energiespeicher - Herstellung von Biomasse, Biogas und Biokraftstoffen - Wasser-, Abwasser- und Abfallmanagement - Kohlenstoffdioxid Transport/Speicherung - Nachhaltige Mobilität 	Kredit bis 25 Mio. € und bis zu 100 % zzgl. eines Klimazuschusses von aktuell bis zu 6 % des zugesagten Kreditbetrags	Keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Struktur, Konzeption und Beratung						
Klimaschutz-Plus: Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm (Teil 2) (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	Klimaschutz-Plus - Teil 2	abhängig von Art der Maßnahme, ggf. antragsberechtigt können sein: Kommunen; kommunale Zusammenschlüsse, Stiftungen und Unternehmen (nicht für 3.); KMU; große Unternehmen (nur für 11.); Träger von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, stationären Studentenwohnheimen; Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen des öffentlichen Rechts; Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen; Vereine; gemeinnützige Stiftungen, natürliche Personen; für 6. u. 14. auch Unternehmen der Wohnungswirtschaft und WEG sowie natürliche Personen als Eigentümer von Wohngebäuden; für 9. ausschließlich u. für 13. insb. Stadt- u. Landkreise	<ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnahme am European Energy Award 2. CO₂-Bilanzierung (BICO2BW) 3. Energiemanagement (EM) 4. Qualitätsnetzwerk Bauen 5. Überbetriebliche Energieeffizienztische für Unternehmen 6. BHKW-Begleit-Beratungen 7. Energieberatung zu Krankenhäusern und Heimen 8. Informationsvermittlung für kommunale Mandatsträger 9. Teilnahme am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz 10. Projekte an Schulen und Kindertageseinrichtungen 11. Erstberatung und Projektanbahnung zur Abwärmenutzung 12. Wärmewendeprojekte im Gebäudesektor 13. Klimaneutrale Kommunalverwaltung 14. Projektentwicklung Contracting - ProECO 15. Regionale Beratungsstellen kommunale Wärmeplanung 16. Coaching zur Qualitätssicherung im Energiemanagement 	abhängig von Art des Vorhabens, häufig 75 % Aktueller Hinweis: Schulprojekte für das Schuljahr 2019/2020 können bis zum 31.03.2021 umgesetzt werden, um offene Kontingente ausschöpfen zu können. Dies ist vorab per Mail bei der L-Bank und begründet (Corona) anzumelden. Neben den „klassischen“ Schulbausteinen wird hierbei auch die Umsetzung von Ferienangeboten als Workshops akzeptiert. Online-Angebote werden nicht akzeptiert. Es empfiehlt sich, die Förderfähigkeit der vorgesehenen Angebote vorab mit dem Fördergeber und der L-Bank zu klären.	bis 30.11.2022 Aktueller Hinweis: „Aufgrund der Corona-Pandemie und der Abwicklung der damit verbundenen Hilfen kann die L-Bank derzeit noch keine Anträge im Rahmen des Förderprogramms VwV Klimaschutz-Plus entgegennehmen oder dazu Auskunft geben. Wir bitten Sie daher um Geduld. Es ist vorgesehen, dass ab Mitte 2021 mit der Antragsbearbeitung begonnen werden kann und Auskünfte erteilt werden können. Über den konkreten Starttermin werden wir entsprechend informieren.“

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (432) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), KfW Bankengruppe	KfW 432	Kommunen und kommunale Unternehmen	Zuschüsse für „Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“: 1. Integrierte Quartierskonzepte, 2. Sanierungsmanager	max. 75 % der förderfähigen Sach- bzw. Personalkosten, für 1: ohne Höchstbetrag, Förderzeitraum max. 1 Jahr, für 2: bis zu 210.000 € in drei Jahren, Verlängerung auf 5 Jahre und bis zu 350.000 € möglich Hinweis: Im Zeitraum bis 30.06.2022 ist eine Kumulierung mit EU- und Landesmitteln bis zu 95 % zulässig.	keine Fristen; ab April 2021 erweiterte Inhalte und verbesserte Konditionen
Gründung und Fortführung von Klimaschutzarbeitskreisen (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Nachhaltigkeitsbüro der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)	LUBW Klimaschutzarbeitskreise	Kommunen	1. Auftaktveranstaltung und bis zu drei Arbeitskreissitzungen zur Gründung und zum Aufbau von ehrenamtlichen Energie- und Klimaschutzarbeitskreisen, 2. Perspektivsitzung für deren Fortführung (einmal pro Jahr)	für 1: max. 1.500 € für Moderationskosten, bei Durchführung durch mehrere kleine Kommunen weitere max. 500 € für dritte AK-Sitzung für 2: max. 500 € für Moderationskosten	aufgrund einer Neuregelung derzeit inaktiv
Klimawerkstätten für die Energiewende (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Nachhaltigkeitsbüro der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)	LUBW Klimawerkstätten	Kommunen	Durchführung von „Klimawerkstätten für die Energiewende“ unter breiter Beteiligung von Akteuren. Die Werkstätten sollen eine Bestandsaufnahme der bisherigen Klimaschutzaktivitäten vornehmen und weitere Schritte erarbeiten. Sie können als Halbtags-, Ganztags- oder Zweitagesveranstaltungen stattfinden. Eine Klimawerkstatt gliedert sich in der Regel in die drei Phasen Bestandsaufnahme, Zukunftsentwurf und Verwirklichungs- bzw. Praxisphase.	max. 1.500 € für Moderationskosten nach Berichtsvorlage	aufgrund einer Neuregelung derzeit inaktiv

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Dialog zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit (Regelprogramm)	Allianz für Beteiligung e. V.	Klimadialog	Zivilgesellschaftliche Gruppen (z. B. Bürgergruppen, Arbeitskreise, Vereine, Verbände), die gemeinsam mit ihrer Kommune die Themen Klimaschutz und Klimagerechtigkeit vor Ort bearbeiten wollen.	Gefördert werden 1. regionale Klimagespräche über die Themen Klimaschutz und Klimagerechtigkeit. Im Mittelpunkt der Dialoge zwischen Kommune und Zivilgesellschaft stehen soziale und gesellschaftliche Fragen im Kontext des Klimawandels und der Corona-Pandemie. 2. Kleinprojekte, die zuvor aus den Klimagesprächen entwickelt wurden. Die Ergebnisse aller regionalen Klimagespräche werden von der Allianz für Beteiligung in digitalen und analogen Begleitveranstaltungen an die Landespolitik vermittelt.	1. Für die Durchführung des regionalen Klimagesprächs bietet eine Toolbox Hilfestellungen. Zur Finanzierung von Sachkosten stehen pro Land- bzw. Stadtkreis bis zu 3.000 € zur Verfügung. 2. je 2.000 € für bis zu 2 Projekte pro Stadt- und Landkreis	Laufzeit August 2020 bis Oktober 2021
Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Energieberatung für Nichtwohngebäude	Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften, soziale, gesundheitliche und Kultureinrichtungen	Gefördert werden: Modul 1: Energieaudit gemäß DIN EN 16247 und im Sinne von § 8a des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) Modul 2: Energieberatungen gemäß DIN V 18599 für Nichtwohngebäude im Bestand und im Neubau Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung mit Ziel ein Contracting-Modell mit vertraglicher Einspargarantie vorzubereiten.	1. max. 80 % des Beratungshonorars, bis 1.200 € (6.000 €) bei Energiekosten bis (über) 10.000 € netto 2. bis 1.700 €, 5.000 € bzw. 8.000 € abhängig von einer Nettogrundfläche unter 200 m ² , von 200 bis 500 m ² bzw. über 500 m ² 3. max. 80 % des Beratungshonorars, bis 7.000 € (10.000 €) bei Energiekosten bis (über) 300.000 € netto	keine Fristen (Geltungsdauer bis 31.12.2024)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Gebäude, Gebäudetechnik, Erneuerbare Energien						
Klimaschutz-Plus: Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung (Teil 3) (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	Klimaschutz-Plus - Teil 3	Schulträger	Energetische Sanierung von Schulen nach den KfW-Effizienzhausstandards 55 und 70	Ergänzende Förderung zu den einschlägigen Förderprogrammen des Kultus- und des Finanzministeriums: 50 € (bzw. 150 €) pro m ² und max. 500.000 € (bzw. 1.200.000 €) bei Erreichen von KfW 70 (bzw. KfW 55)	bis 30.11.2022 Aktueller Hinweis: „Aufgrund der Corona-Pandemie und der Abwicklung der damit verbundenen Hilfen kann die L-Bank derzeit noch keine Anträge im Rahmen des Förderprogramms VwV Klimaschutz-Plus entgegennehmen oder dazu Auskunft geben. Wir bitten Sie daher um Geduld. Es ist vorgesehen, dass ab Mitte 2021 mit der Antragsbearbeitung begonnen werden kann und Auskünfte erteilt werden können. Über den konkreten Starttermin werden wir entsprechend informieren.“

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Soziale Mietwohnraumförderung: „Wohnungsbau BW – kommunal“ (Regelprogramm)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (WM), L-Bank	Soziale Mietraumförderung	Kommunen, kommunale Zweckverbände und Eigenbetriebe , das Einverständnis der Belegenheitsgemeinde vorausgesetzt auch Landkreise	Neubau, Erwerb und Schaffung von Wohnraum mit Sozialbindungen. Der Standard KfW-Effizienzhaus 55 ist regelmäßige Fördervoraussetzung. Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen gemäß den Anforderungen des Programms KfW – Energieeffizient Bauen (153) können ebenfalls gefördert werden.	Zinsverbilligte Darlehen, zzgl. von Tilgungszuschüssen gemäß dem Programm KfW – Energieeffizient Bauen (153), ab Erreichung des Standards KfW-Effizienzhaus 40 wird ein zusätzlicher Tilgungszuschuss von 50 € je m ² Wohnfläche, maximal 3.500 € je Wohneinheit gewährt; Barrierefreiheit, Gestaltung des Wohnumfelds und innovative Maßnahmen können außerdem honoriert werden.	Keine Fristen
Netzdienliche PV-Batteriespeicher	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	PV-Speicher	natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Kommunen)	Stationäre, netzdienliche Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden, an das Verteilnetz angeschlossenen PV-Anlage. Bonus für die zusätzliche Errichtung von Ladepunkten für E-Fahrzeuge.	max. 30 %; bis 30 kWp: 200 €/kWh, max. 5.000 €; über 30 kWp: 300 €/kWh, max. 45.000 €, zzgl. Bonus für PV-Anlagen über 100 kWp sowie einmaliger Bonus von 500 € für Einrichtung eines netzdienlichen Ladepunkts für E-Fahrzeuge	1.4.2021 bis 31.12.2022 (Achtung! Bereits im Zeitraum 1.01.2021 bis 31.03.2021 begonnene Maßnahmen können gefördert werden, wenn der Antrag spätestens bis zum 1.07.2021 gestellt wird!)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Erneuerbare Energien - Standard (270) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 270	private und öffentliche Unternehmen, Contractoren, Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller, Freiberufler, Landwirte	Gefördert werden 1. die Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder von Anlagen nur zur Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien, 2. Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden und 3. die Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot bzw. die Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel, die erneuerbaren Energien systemverträglich in das Energiesystem zu integrieren.	Zinsgünstige Darlehen in Höhe von bis zu 50 Mio. € und max. 100 % der förderfähigen Investitionen	keine Fristen
Erneuerbare Energien – Premium (271, 281) (Marktanreizprogramm) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 271	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, Unternehmen, Privatpersonen und Freiberufler, Landwirte, gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften	Große Solarkollektoranlagen, große Biomasse-Anlagen und KWK-Anlagen, Wärmenetze, große Wärmespeicher, große Wärmepumpen, Biogasleitungen, Erschließung und Nutzung von Tiefengeothermie	Zinsgünstige Darlehen bis max. 25 Mio. € und bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen, zzgl. Tilgungszuschüssen bis zu 50 %	keine Fristen
Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände, Unternehmen, Contractoren, sonstige juristische Personen des Privatrechts, Privatpersonen, Freiberufler	Zusatzförderung in Kombination mit dem KfW-Programm Erneuerbare Energien – Premium (271, 281); Austausch und Modernisierung ineffizienter Heizungsanlagen durch Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie Optimierung des gesamten Heizungssystems.	Erhöhung um 30 % der im Rahmen der von der KfW gewährten Tilgungszuschüsse	30.06.2021 (als Folge der Einführung des BEG)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage (Kälte-Klima-Richtlinie) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Kälte-Klima-Richtlinie	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Unternehmen, Schulen, Krankenhäuser, kirchliche Einrichtungen, Contractoren	Gefördert wird die Neuerrichtung, Voll- oder Teilsanierung 1. von stationären Kälte- und Klimaanlage (ab 1 kW Kälteleistung), die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden. Ergänzende Komponenten, beispielsweise Wärmepumpen sowie Wärme- und Kältespeicher, können mit gefördert werden. 2. von Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Schienenfahrzeugen, wobei Kohlenstoffdioxid als Kältemittel einzusetzen ist.	abhängig von Maßnahme, max. 50 % und bis zu 150.000 €	keine Fristen (Geltungsdauer bis 31.12.2021)
Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Brennstoffzelle (433) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 433	Kommunen, Unternehmen, Wohnungseigentümergeinschaften, Contractoren, gemeinnützige Organisationen und Kirchen, natürliche Personen und Freiberufler	Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen mit 0,25 bis 5 kW elektrischer Leistung in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude.	Zuschüsse in Höhe von 7.050 € bis 28.200 €. Grundlage ist die elektrische Leistung, wobei neben einem Festbetrag von 5.700 € zusätzlich 450 € pro angefangene 100 Watt Stromleistung ausbezahlt werden.	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	BEG NWG	kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände, Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen; Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen und Kirchen, Unternehmen, Contractoren, sonstige juristische Personen des Privatrechts, Privatpersonen, freiberuflich Tätige	1. Neubau oder Ersterwerb eines KfW Effizienzhaus 55 oder 40 2. Sanierung zu einem Effizienzhaus Denkmal, 100, 70, 55 und 40 3a. Fachplanung und Baubegleitung 3b. Zertifizierungen gemäß dem Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (mit den Zusätzen EE – bei mehr als 55 % erneuerbare Wärme und Kälte – bzw. NH – bei Erreichen eines Nachhaltigkeitszertifikats – werden die Effizienzhausstufen weiter differenziert)	1. u. 2.: entweder Zuschüsse oder Darlehen (bis 100 %) bezogen auf die förderfähigen Kosten (bis 2.000 € pro m ² Nettogrundfläche, max. 30 Mio. €); entsprechend werden Zuschüsse <u>oder</u> Tilgungszuschüsse bis 22,5 % (Neubau KfW 40 EE oder NH) bzw. 50 % (Sanierung KfW 40 EE oder NH) gewährt. 3a und 3b.: Förderquote von 50 % bei förderfähigen Kosten von jeweils bis 10 € pro m ² Nettogrundfläche und max. 40.000 € Kumulierung: mit EEG ausgeschlossen, mit KWKG zulässig, jedoch in Summe max. 60 %	löst zum 1.07.2021 die KfW-Programme für Energieeffizientes Bauen und Sanieren von Nichtwohngebäude n ab; alle Anträge sind bis 31.12.2022 bei der KfW zu stellen, ab 1.01.2023 ist für Zuschussanträge das BAFA zuständig; Geltungsdauer bis 31.12.2030
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	BEG WG	kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände, Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen; Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen und Kirchen, Unternehmen, Contractoren, sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungseigentümergeinschaften, Privatpersonen, freiberuflich Tätige	1. Neubau oder Ersterwerb KfW Effizienzhaus 55, 40 oder 40 Plus 2. Sanierung zu einem Effizienzhaus Denkmal, 100, 85, 70, 55 oder 40 3a. Fachplanung und Baubegleitung 3b. Zertifizierungen gemäß dem Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (mit den Zusätzen EE – bei mehr als 55 % erneuerbare Wärme und Kälte – bzw. NH – bei Erreichen eines Nachhaltigkeitszertifikats – werden die Effizienzhausstufen weiter differenziert)	1. u. 2.: entweder Zuschüsse oder Darlehen (bis 100 %) bezogen auf die förderfähigen Kosten (bis 150.000 € pro Wohneinheit, max. 30 Mio. €); entsprechend werden Zuschüsse oder Tilgungszuschüsse bis 27,5 % (Neubau KfW 40 Plus EE oder NH) bzw. 50 % (Sanierung KfW 40 EE oder NH) gewährt. 3a und 3b.: Förderquote von 50 % bei förderfähigen Kosten von jeweils bis 10.000 € (Ein- und Zweifamilienhäuser) bzw. 4.000 € pro Wohneinheit und max. 40.000 € (Mehrfamilienhäuser) Kumulierung: mit EEG ausgeschlossen, mit KWKG zulässig, jedoch in Summe max. 60 %	löst zum 1.07.2021 die KfW-Programme für Energieeffizientes Bauen und Sanieren von Wohngebäuden ab; Anträge sind entweder bei der BAFA <u>oder</u> der KfW zu stellen; Geltungsdauer bis 31.12.2030

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	BEG EM	kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände, Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen; Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen und Kirchen, Unternehmen, Contractoren, sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften, Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, freiberuflich Tätige	Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden: 1. Gebäudehülle: Dämmung, Austausch von Fenstern und Türen, sommerlicher Wärmeschutz 2. Anlagentechnik: Lüftung, Smart-Home-Systeme (nur Wohngebäude), Gebäudeautomatisierung (nur NWG), Kältetechnik (nur NWG) und Beleuchtung (nur NWG) 3. Wärmeerzeugung: Biomasse-Anlagen, Wärmepumpen, Solarkollektoren, EE-Hybridheizungen, innovative regenerative Systeme, Anschluss an ein Wärmenetz (mindestens 25 erneuerbare Energien), Gas-Brennwertheizungen (als Gas-Hybridheizungen in Kombination mit erneuerbarer Wärme oder als „Renewable Ready“ bei Einbau regenerativer Erzeuger innerhalb von zwei Jahren; Erneuerbare-Anteil jeweils mindestens 25 % der Heizlast) 4. Visualisierung 5. Heizungsoptimierung 6. Fachplanung und Baubegleitung	1. bis 5.: entweder Zuschüsse oder Darlehen (bis 100 %) bezogen auf die förderfähigen Kosten (bis 1.000 € pro m ² Nettogrundfläche und max. 15 Mio. €); entsprechend werden Zuschüsse oder Tilgungszuschüsse von 20 % (1., 2. u. 5.) bzw. zwischen 20 und 40 % (für 3.; ggf. zzgl. 10 % Austauschprämie bei Ausbau eines Ölkessels) gewährt. 6.: Förderquote von 50 % bei förderfähigen Kosten von bis zu 5 € pro m ² Nettogrundfläche und max. 20.000 € 1 bis 3.: Bonus von 5 %, dient die Maßnahme der Umsetzung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) Kumulierung: mit EEG ausgeschlossen, mit KWKG zulässig, jedoch in Summe max. 60 %	löst zum 1. Januar 2021 das Programm Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich des BAFA und zum 1.07.2021 die KfW-Programme für Energieeffizientes Bauen und Sanieren ab; Anträge sind entweder bei der BAFA <u>oder</u> der KfW zu stellen; Geltungsdauer bis 31.12.2030
IKK / IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217, 218, 219, 220) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 218 KfW 220	Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Eigenbetriebe, mehrheitlich kommunale Unternehmen, Unternehmen und Kirchen	1. Neubau oder Ersterwerb energieeffizienter Gebäude (KfW-Effizienzhaus 55 und 70) 2. energetische Sanierung von Bestandsbauten (KfW-Effizienzhaus 70, 100 und Denkmal sowie Einzelmaßnahmen) 3. begleitende Maßnahmen (Planung, Energiemanagement etc.)	Zinsgünstige Darlehen bis max. 100 % der förderfähigen Investitionen, max. 25 Mio. € und zzgl. Tilgungszuschüssen bis max. 27,5 % bei Sanierungen und bis max. 5 % bei Neubauten	30.06.2021

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
IKK / IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (201, 202) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), KfW Bankengruppe	KfW 201 KfW 202	Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und Zweckverbände (IKK), mehrheitlich kommunale Unternehmen (IKU), Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund , gemeinnützige Organisationsformen und Kirchen, Unternehmen	Unter dem Titel „Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“ gefördert werden quartiersbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Infrastruktur und zur klimagerechten Gestaltung von Quartieren. Das Programm besteht aus vier Modulen: Modul A: Wärme- und Kälteversorgung Modul B: Energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung Modul C: Klimafreundliche Mobilität Modul D: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel durch Grüne Infrastruktur	Zinsgünstige Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen (Programm 202: max. 50 Mio. €), Tilgungszuschüsse bis zu 10 % (Modul A) bzw. bis 20 % (Module B, C und D) Hinweis: Eine Kumulierung mit EU- und Landesmitteln ist zulässig, ebenso mit dem KWKG	keine Fristen Hinweis: ab April 2021 erweiterte Förderinhalte und verbesserte Konditionen
Technische und ökologische Modernisierung der kleinen Wasserkraft (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), untere Wasserbehörden	Kleine Wasserkraft	Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßige Betreiber von Wasserkraft-anlagen oder Querbauwerken, KMU	Anlagen zwischen 100 und 1.000 kW 1. Technische Modernisierung von im Betrieb befindlichen Anlagen 2. Revitalisierung von bestehenden, momentan nicht im Betrieb befindlichen Anlagen oder Querbauwerken 3. Anlagen zur Erschließung ökologisch verträglicher Potenziale	min. 10.000 €, bis zu 200.000 €, max. 40 %	Stichtage am 31.03 und 31.10 eines Jahres

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Energie- und Umweltmanagement						
ECOfit (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW)	ECOfit	Kommunen , Unternehmen, Vereine, Schulen und Hochschulen, Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, sonstige Organisationen	Einstiegsprogramm in den betrieblichen Umweltschutz: Ortsbegehungen zu Beginn und zu Projektabschluss sowie 4 bis 8 Workshops in Arbeitsgruppen zu Themen des betrieblichen Umweltschutzes. Gruppenförderung – Teilnehmer organisieren sich in einem Konvoi, der von einem Projektträger organisiert wird.	für Durchführung max. 80 % u. bis zu 5.000 €, zudem je Teilnehmer 400 € und Urkunde sowie 1.000 € je Workshop	keine Fristen
Umweltmanagement im Konvoi (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW)	UMiK	Kommunen , Unternehmen, Vereine, Schulen und Hochschulen, Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, sonstige Organisationen	Qualifizierte Umweltmanagementsysteme: Einführung einer Validierung nach EMAS, einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 oder eines kirchlichen Umweltmanagements (Grüner Gockel). Durchführung von Ortsbegehungen und Workshops durch fachkundige Berater. Gruppenförderung – Teilnehmer organisieren sich in einem Konvoi, der von einem Projektträger organisiert wird.	für Durchführung max. 80 % u. bis zu 5.000 €, zudem je Teilnehmer max. 80 % u. bis zu 5.000 € (EMAS) bzw. 3.000 € (DIN EN ISO 14.001) bzw. 4.000 € (kirchliches UM)	keine Fristen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Bundeshförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Kredit (295) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), KfW Bankengruppe	KfW 295	gewerbliche und kommunale Unternehmen (keine Eigenbetriebe), Contractoren, Freiberufler, Landwirte (nur Modul 2)	Maßnahmen, welche die Strom- oder Wärmeeffizienz deutlich erhöhen und damit zur Senkung des Energie-verbrauchs beitragen in vier Modulen: 1. Querschnittstechnologien: Ersatz und Neuanschaffung hocheffizienter Aggregate, u.a. Elektromotoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren und Dämmung 2. Prozesswärme aus erneuerbaren Energien: Solarkollektoren, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, jeweils inkl. von Systemeinbindung und Messeinrichtungen 3. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software (hier inkl. Schulungskosten) 4. Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen: bei Abwärmennutzung auch die Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen und eine Verstromung von Abwärme (z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie (ORC))	zinsgünstige Darlehen in Höhe von bis zu 25 Mio. € und max. 100 % der förderfähigen Investitionen; zzgl. von Tilgungszuschüssen von bis zu 40 % (Module 1, 3 und 4) bzw. 55 % (Modul 2)	keine Fristen (Geltungsdauer: 31.12.2022)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss (295) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	BAFA 295	gewerbliche und kommunale Unternehmen (keine Eigenbetriebe), Contractoren, Freiberufler, Landwirte (nur Modul 2)	<p>Maßnahmen, welche die Strom- oder Wärmeeffizienz deutlich erhöhen und damit zur Senkung des Energie-verbrauchs beitragen in vier Modulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Querschnittstechnologien: Ersatz und Neuanschaffung hocheffizienter Aggregate, u.a. Elektromotoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren und Dämmung 2. Prozesswärme aus erneuerbaren Energien: Solarkollektoren, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, jeweils inkl. von Systemeinbindung und Messeinrichtungen 3. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software (hier inkl. Schulungskosten) 4. Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen: bei Abwärmennutzung auch die Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen und eine Verstromung von Abwärme (z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie (ORC)) 	<p>Modul 1: bis 200.000 € und max. 30 % (KMU: 40 %)</p> <p>Modul 2: bis 10 Mio. € und max. 45 % (KMU: 55 %)</p> <p>Modul 3: bis 10 Mio. € und max. 30 % (KMU: 40 %)</p> <p>Modul 4: bis 10 Mio. €, max. 30 % und max. 500 € pro eingesparte t CO₂/a (bei KMU: max. 700 €)</p>	keine Fristen (Geltungsdauer: 31.12.2022)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Wärmenetze						
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	KWKG 2020	Betreiber von KWK-Anlagen oder/und eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes.	Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom (inkl. von Brennstoffzellen), der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Im Einzelnen Zuschlagszahlungen für 1. KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird, 2. KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewonnen wird, 3. den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie für den Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird, 4. den Neu- und Ausbau von Kältenetzen sowie für den Neubau von Kältespeichern, in die Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird.	1. und 2.: 3,1 Cent/kWh (ab 2 MW) bis 8 Cent/kWh (bis 50 kW) zzgl. 0,6 Cent/kWh bei Substitution von Braun- und Steinkohle-KWK-Anlagen 3. und 4.: - Netz: 100 € je laufenden Meter der neu verlegten Wärmeleitung, bis DN 100 (Mittel über Gesamtnetz) bis 40 % der Investitionskosten, bei mehr als DN 100 (Mittel über Gesamtnetz) 30 % der Investitionskosten; max. 20 Mio. € je Projekt - Speicher: 250 € pro m ³ , bei Speichern über 50 m ³ max. 30 %, max. 10 Mio. € je Vorhaben	keine Fristen
Energieeffiziente Wärmenetze (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Projektträger Jülich (PtJ), Projektträger Karlsruhe (PTKA-BWP)	Energieeffiziente Wärmenetze	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Eigenbetriebe und Mehrheitsgesellschaften, private Unternehmen, natürliche Personen	Investitionen in energieeffiziente Wärmenetze (Errichtung/Erweiterung)	max. 20 %, bis zu 200.000 € (zzgl. von vier kumulierbaren Technik-Boni für Solarthermie (ab 10 % Wärmeanteil), Abwärmenutzung (ab 20 % Wärmeanteil), große Wärmespeicher (ab 500 m ³) und Rücklauftemperaturen unter 45 °C; jeweils 50.000 €)	Verlängerung der Förderrichtlinie ist in Vorbereitung. Neue Abgabefristen werden demnächst mitgeteilt.

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Wärmenetze 4.0 (Modellvorhaben)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Wärmenetze 4.0	kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände, Unternehmen, Contractoren, eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften	1. Machbarkeitsstudien 2. Realisierung von Wärmenetzen (Neubau oder Transformation, auch Teilnetze; Voraussetzung ist eine Machbarkeitsstudie) mit mind. 50 % EE- oder Abwärme-Einsatz, max. 10 % fossilen Energieträgern, mind. 100 Abnahmestellen oder 3 GWh/a, einer Vorlauftemperatur bis 95 °C und mit saisonalen Großwärmespeichern 3. Maßnahmen zur Kundeninformation	1. Zuschuss bis 60 %, max. 600.000 € 2. Zuschuss bis 50 %, max. 15 Mio. € (Grundförderung 20 %, für KMU 30 %, Nachhaltigkeitsprämie bis 10 %, Kosteneffizienzprämie bis 10 %; diverse Zusatzförderungen) 3. bis zu 80 %, max. 200.000 €	keine Fristen; Laufzeit bis 31.12.2022
Nachhaltige Mobilität						
Förderrichtlinie Elektromobilität (Regelprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Projektträger Jülich (PtJ)	Förderrichtlinie Elektromobilität	Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige kommunale Einrichtungen; Landesbehörden; Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Organisationen	1. Kommunale E-Mobilitätskonzepte 2. Fahrzeugbeschaffung (Elektrofahrzeuge einschließlich von Sonder- und Einsatzfahrzeugen) und Ladeinfrastruktur (im Zusammenhang mit den nach dieser Richtlinie beantragten Fahrzeugen) 3. Forschung und Entwicklung	abhängig von Art des Vorhabens: 1. für kommunale Antragsteller bis 80 %, für Unternehmen je nach Größe ab 50 %; förderfähige Ausgaben bei maximal 100.000 Euro netto 2. für kommunale Antragsteller bis zu 90 % der Investitionsmehrkosten; bei Unternehmen abhängig von Größe zwischen 40 % und 60 %; max. 2 Mio. Euro pro Vorhaben und Antragsteller	aktueller Aufruf für 1., Frist am 17.05.2021
Kaufprämie für Elektrofahrzeuge - Umweltbonus (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Umweltbonus	Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird und die sich verpflichten, das Fahrzeug sechs Monate zu halten.	Kauf neuer oder gebrauchter 1. Elektroautos und 2. Plug-in-Hybride Das BAFA führt eine Liste mit den förderfähigen Modellen. Hierunter befindet sich 3. ein Brennstoffzellenauto	Für Fahrzeuganschaffungen ab dem 4. Juni 2020 und bis zum 31.12.2021 gelten verdoppelte Bundeszuschüsse. Die Kaufprämie (Summe aus Bundeszuschuss und Herstelleranteil) beträgt hier: 1. und 3.: 9.000 € (7.500 €) bei einem Nettolistenpreis bis (über) 40.000 € 2.: 6.750 € (5.625 €) bei einem Nettolistenpreis bis (über) 40.000 €	31.12.2021 (Geltungsdauer bis 31.12.2025)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Elektrobusse im ÖPNV (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU)	E-Busse	Verkehrsbetriebe des ÖPNV einschließlich Zusammenschlüsse	<ol style="list-style-type: none"> 1. Plug-In-Hybridbusse 2. Batteriebusse 3. Ladeinfrastruktur 	für 1: max. 40 % für 2: max. 80 % für 3: max. 40 %, jeweils bezogen auf die beihilfefähigen Investitionsmehrkosten	jeweils zum 30.04 eines Jahres (Projektskizzen), Geltungsdauer bis 31.12.2021
Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (Regelprogramm)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)	Ladeinfrastruktur	Gebietskörperschaften, KMU (insb. kleine Stadtwerke, Einzelhandel, Hotel- und Gastgewerbe), natürliche Personen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Errichtung von öffentlich* zugänglicher Normalladeinfrastruktur (bis 22 kW) oder Schnellladeinfrastruktur (ab 50 kW) an neuen Standorten 2. Netzanschluss <p>* Eine Förderung ist auch bei nicht ununterbrochener öffentlicher Zugänglichkeit möglich, mindestens jedoch werktags für jeweils 12 Stunden.</p>	für 1: max. 80 % und bis 4.000 € bei Ladepunkten bis 22 kW und bis 16.000 € bei Ladepunkten über 22 und bis 50 kW für 2: max. 80 % und max. 10.000 € für den Netzanschluss an das Niederspannungsnetz bzw. max. 100.000 € bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz, auch in Kombination mit einem Pufferspeicher	12.04.2021 bis 31.12.2021, Geltungsdauer bis 31.12.2022
Landesinitiative III – Marktwachstum Elektromobilität (Dachprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Landesinitiative E-Mobilität	Kommunen und oder Unternehmen mit kommunaler Beteiligung , weitere Antragsteller abhängig von Art des Vorhabens	<ol style="list-style-type: none"> 1. Elektro- und Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge (BW-e-Gutschein) 2. BW-e-Bus-Gutschein 3. Elektro- und Plug-In-Hybridbusse 4. Beratungsgutschein E-Bus 5. Pedelecs für ÖPNV-Stationen 6. E-Roller für Sharing-Flotten 7. Abwrackprämie E-Zweiräder 8. Förderung E-Lastenräder 9. Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis 10. Bevorrechtigung von E-Fahrzeugen in Kommunen 11. E-Lkw <p>(weitere Informationen entnehmen Sie der Übersicht direkt beim jeweiligen Programm)</p>	abhängig von Art des Vorhabens	abhängig von Art des Vorhabens

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
BW-e-Gutschein für E-PKW (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	BW-e-Gutschein	Kommunen, kommunale Betriebe und Zweckverbände, Regionalverbände , KMU mit dienstlichem Fahrzeugbedarf (Taxiunternehmen, Carsharing-Unternehmen, Fahrschulen, Pflege- und Sozialdienste etc.), Freiberufler, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine	Unterhaltungs- und Ladeinfrastrukturkosten für Elektrofahrzeuge mit Elektroantrieb (für kommunale Fördernehmer alle Fahrzeugtypen, für andere Fördernehmer nur E-Leichtfahrzeuge der EG-Klassen L6e und L7e), Zulassung für Kommunen ab dem 01.11.2017 (für andere Antragstellergruppen gilt z.T. ein späteres Datum), einem Nettolistenpreis von bis zu 65.000 € und für kommunale, gemeinnützige oder gewerbliche Zwecke.	1.000 € je E-Fahrzeug und für bis zu 100 Fahrzeuge je Antragsteller (bei Leasing in Raten über max. drei Jahre); der BW-e-Gutschein kann eigenständig oder zusätzlich zum Umweltbonus des Bundes für E-Fahrzeuge beantragt werden.	keine Fristen
Elektro- und Plug-In-Hybridbusse (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	E-Bus Fahrzeuge	Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg, die Fahrzeuge im Nah- bzw. Regionalverkehr betreiben	1. Anschaffung oder Leasing von Elektro-, Brennstoffzellen-, Plug-In-Hybrid- oder Hybrid-Bussen 2. Umrüstung von Bestandsbussen mit separatem Motor (z. B. für Kühlaggregate) auf Elektromotoren	für 1: 40 % der Mehrkosten und max. 200.000 € für Brennstoffzellen-, max. 150.000 € für Elektro- und max. 60.000 € für Hybrid-Busse für 2: max. 40 %	keine Fristen
E-Bus-Beratungsgutschein (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	E-Bus Beratung	Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg	E-Bus-Beratung für ÖPNV-Unternehmen	Beratungsgutschein in Höhe von 2.500 €	keine Fristen
Förderung E-Lastenräder (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), L-Bank	E-Lastenräder	Kommunen , Unternehmen, Körperschaften des privaten Rechts, Freiberufler, gemeinnützige Organisationen	Elektro-Lastenräder und Elektro-Lastenanhänger (Kauf und Leasing)	max. 30 % und bis zu 3.000 € pro Elektro-Lastenrad	keine Fristen; bis 31.12.2021 können auch bereits angeschaffte Lastenräder gefördert werden (frühestens am 1.08.2020)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge – Charge@BW (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Ladeinfrastruktur	Juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg, die den Bau und Betrieb von Ladeinfrastruktur gewährleisten können.	Gefördert wird die Installation von Ladepunkten inkl. Netzanschluss in Baden-Württemberg im nichtöffentlichen Raum (z. B. Mitarbeiterparkplätze, betrieblich genutzte Ladepunkte) und öffentlichen Raum (z. B. Einzelhandel, Parkhäuser, öffentliche Parkplätze, Freizeiteinrichtungen).	max. 40 % und bis zu 2.500 € pro Ladepunkt, bis zu 500 Ladepunkte	keine Fristen; der Antrag muss bis spätestens 6 Monate nach Bestellung und noch vor Fertigstellung der Ladeinfrastruktur eingereicht werden.
Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Schnellladeinfrastruktur E-Taxis	juristische und natürliche Personen	Installation von Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis einschließlich Netzanschluss (Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur) und weiterer baulicher und technischer Maßnahmen	max. 60 % für DC-Schnellladepunkte (> 22 kW), bis zu 12.000 € pro Ladepunkt < 100 kW, bis zu 30.000 € ab 100 kW; max. 60 % für Netzanschluss, bis zu 5.000 € (50.000 €) beim Anschluss an das Niederspannungsnetz (Mittelspannungsnetz)	keine Fristen
Fachkonzepte nachhaltige Mobilität (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), Regierungspräsidien	Mobilitätskonzepte	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse , für 11. auch Verkehrsverbünde (auch länderübergreifend)	Gefördert werden einzelne Konzepte und Kombinationen folgender Bereiche der nachhaltigen Mobilität (die jeweiligen Anforderungen sind den Fördergrundsätzen zu entnehmen): 1. Klimamobilitätsplan 2. Radverkehrskonzeption 3. Fußverkehrskonzeption 4. Konzeption Multimodale Knoten 5. Konzeption Ladeinfrastruktur 6. Konzept zu ruhigen und sicheren Ortsmitten 7. Bicycle Policy Audit (BYPAD) 8. Modal-Split-Erhebung 9. Schulwegpläne (insb. für Landkreise) 10. Fußgängerquerungs-Konzept 11. Bike+Ride-Konzept	Zuschüsse von max. 200.000 € und bis zu 50 %, Kumulierung bis 90 % kann gewährt werden. Für die Umsetzung von Vorhaben, die in Klimamobilitätsplänen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 des LGVFG verankert sind, kommt eine erhöhte Förderquote von bis zu 75 % der zuzwendungsfähigen Kosten in Frage.	Gefördert werden Anträge, die 2020 oder 2021 beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht wurden; Umsetzung innerhalb von 3 Jahren nach Bewilligung

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Betriebliches und behördliches Mobilitätsmanagement (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Mobilitätsmanagement	Kommunale Behörden , Landesbehörden und Landesbeteiligungen in Landesbesitz, Unternehmen; Voraussetzung ist jeweils ein Standort in Städten und Gemeinden mit Überschreitung des Grenzwertes von 40 µg/m ³ Stickstoffdioxid.	Untersuchungen, Programme und Maßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung und Effizienzsteigerung des mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Personen- und Straßengüterverkehrs von und zu Betriebs- bzw. Behördenstandorten, inkl. Investitionen in Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und Fahrzeugen.	i.d.R. max. 50 % für kommunale Behörden sowie für Unternehmen und max. 70 % für Landeseinrichtungen; für Studien, Expertisen und Gutachten bis zu 70 % bzw. 80 %	19.11.2021 (Geltungsdauer bis 31.12.2021)
Klimaschutz durch Radverkehr (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	Klimaschutz durch Radverkehr	alle juristischen und öffentlichen Personen des öffentlichen Rechts; für kommunale Eigenbetriebe ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Gefördert werden modellhafte, investive Projekte zur Verbesserung der Radverkehrssituation in definierten Gebieten und in verschiedenen Themenbereichen, darunter Alltagsmobilität, Wirtschaftsverkehr und Freizeitverkehr. Die Projekte sollen sich durch eine hohe Treibhausgasminderung, eine bundesweite Übertragbarkeit sowie ein hohes regionales Ausweitungspotenzial auszeichnen.	Nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von max. 75 % (90 % für finanzschwache Kommunen) und von 200.000 € bis 10,0 Mio. €	Projektskizzen können jeweils vom 01.03 bis 30.04 sowie vom 01.09 bis 31.10 eines Jahres eingereicht werden (Geltungsdauer: 31.12.2023)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Förderung von investiven Maßnahmen zur klimafreundlichen gewerblichen Nahmobilität (Mikro-Depot-Richtlinie) (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Jülich (PtJ)	Mikro-Depot-Richtlinie	private Unternehmen und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung als Eigentümer, Mieter / Pächter geeigneter Flächen; Konsortien sind ausdrücklich erwünscht	Gefördert werden infrastrukturelle Investitionen, die eine modellhafte Nutzbarmachung von Flächen und Räumen zum Ziel haben, um dort den Betrieb von Mikro-Depots zur Abwicklung von KEP-Verkehren durch lokal emissionsfreie Fahrzeuge (Lastenkarren, Lastenräder, elektrische Fahrzeuge o.ä.) „auf der letzten Meile“, auch branchen- und anbieterübergreifend, zu ermöglichen. Definitionen: - Unter der „letzten Meile“ wird der Transport der Sendungen vom letzten Umschlagplatz zum Bestimmungsort (Endkunde) verstanden. - Ein Mikro-Depot ist im Sinne dieser Richtlinie ein Raum, in dem logistische Umschlagprozesse zur Abwicklung der letzten Meile mit Hilfe von lokal emissionsfreien Fahrzeugen vorgenommen werden.	Zuschuss in Höhe von max. 40 % der förderfähigen Kosten, minimal 20.000 Euro (Bagatellgrenze)	Projektskizzen können in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils vom 1.03 bis 31.05 eingereicht werden
Förderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft und in Kommunen (E-Lastenrad-Richtlinie) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	E-Lastenrad-Richtlinie	Kommunen, Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, private Unternehmen, Genossenschaften, Freiberufler, Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Hochschulen), rechtsfähige Vereine und Verbände	Gefördert wird die Anschaffung von Lastenfahrrädern (Lastenpedelecs) und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung (nicht zum Personentransport oder von privaten Zwecken).	Zuschuss in Höhe von 25 % der Ausgaben für die Anschaffung, maximal jedoch 2.500 Euro pro E-Lastenfahrrad bzw. Lastenanhänger mit E-Antrieb. Weitere Voraussetzungen sind der BAFA-Seite oder der Richtlinie vom 29.01.2021 zu entnehmen.	1.03.2021 bis 31.12.2024 (Geltungsdauer; elektronisches Antragsverfahren)

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Sozial Mobil (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), VDI/VDE Innovation + Technik GmbH	Erneuerbar Mobil	im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Organisationen und Unternehmen (gemäß Wirtschaftszweigklassifikation Q) sowie Leasinggeber	Elektrofahrzeuge (alle Antragsteller) und Ladeinfrastruktur (nur bei Förderung nach De-minimis)	nach De-minimis 10.000 € für Elektrofahrzeuge, 1.500 € für eine Wallbox und 2.500 € je Ladesäulen; eine nach AGVO 40 % bis 60 % (kleine Unternehmen) der Mehrinvestitionen	stets zum 1.03 eines Jahres, letztmals zum 1.03.2022 (einstufiges Verfahren)
Logistik- und Güterumschlag (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Logistik- und Güterumschlag	Kommunen , öffentliche und private Unternehmen	Maßnahmen, die der Verlagerung des Gütertransports von der Straße auf die Verkehrsträger Schiene oder Binnenschiff dienen. Gefördert werden insbesondere: 1. Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs 2. Erschließung, Bau und Ausrüstung von logistischen Zentren	i. d. R. ein Drittel der förderfähigen Investitionen	keine Fristen
Regiobuslinien (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)	Regiobuslinie	Aufgabenträger gemäß § 6 ÖPNVG sowie kommunale Zusammenschlüsse, die die Funktion der Aufgabenträger übernehmen	Gefördert werden Verkehrsleistungen im Betrieb von Linien des straßengebundenen ÖPNV mit Kraftfahrzeugen, die den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ergänzen: 1. Anbindung von Mittelzentren, Unterzentren, Verkehrsflughäfen und Nationalparks an den SPNV, in der Regel in ein benachbartes Mittel-/Oberzentrum oder, sofern nähergelegen, an eine andere geeignete Zugangsstelle des SPNV 2. Schließen räumlicher Lücken im Netz des SPNV zwischen Oberzentren, Mittelzentren und Verkehrsflughäfen	i. d. R. 50 % (im Einzelfall bis zu 60 %) der durch die Einrichtung der Regiobuslinie bzw. des damit verbundenen Bedienungsstandards entstehenden Kostenunterdeckung	1. Februar bis 31. Mai eines Jahres

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), KEA-BW	Personalstelle nförderung nachhaltige Mobilität	Stadt- und Landkreise sowie Städte und Verwaltungsgemeinschaften , die über eine untere Verkehrsbehörde verfügen. Mit Ausnahme von 1. Und mit Zustimmung des jeweiligen Kreises zudem Beratungsagenturen in privater Rechtsform.	Personalstellen für 1. die Koordination des Radverkehrs, 2. die Koordination von Mobilitätsstationen, 3. das Management von Ladeinfrastruktur und 4. Erstberatungen zur Elektromobilität 5. Datenmanagement Fahrzeug-Sharing und Parkraum Beantragt werden können bis zu fünf Personalstellen je Kreis, hierbei entweder eine volle Stelle oder zwei halbe Stellen je Aufgabenbereich (1 bis 5). Für diese ist jeweils ein getrennter Antrag zu stellen.	Die geschaffenen Stellen haben dem gehobenen (TVöD 9b bis 12) oder höheren Dienst (TVöD 13) zu entsprechen und sind für mindestens vier Jahre und zusätzlich zu schaffen. Die Stellen werden für 2 Jahre gefördert.	in 2021 kein weiterer Aufruf; ein dritter Aufruf ist für 2022 vorgesehen
Mutig voran beim Klimaschutz im Verkehr - Bewerbungsauftrag für Modellkommunen , (Regelprogramm)	Kompetenznetz Klima Mobil bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (nvw), Ministerium für Verkehr (VM)	Mutige Maßnahmen	alle Kommunen in Baden-Württemberg	Prämiert werden 15 Modellkommunen, die in den nächsten Jahren gezielt und strukturiert hochwirksame Maßnahmen im Verkehrssektor umsetzen möchten. Gefragt sind insbesondere richtungsweisende Verkehrsprojekte, die darauf abzielen, die Zusammensetzung des Verkehrs und das Mobilitätsverhalten der Bürgerinnen und Bürger aktiv zu verändern, statt lediglich Angebote und Anreize zu schaffen. Die Verkehrsprojekte können aus einer oder aus mehreren Maßnahmen bestehen. Handlungsfelder in Richtung einer klimaverträglichen Mobilität sind beispielsweise "Parkraumbewirtschaftung und Umwidmung von Straßenraum", "Verkehrsberuhigung und Straßenraumgestaltung" oder "Bevorzugung umweltfreundlicher Verkehre".	Externe Expertinnen und Experten beraten und unterstützen bei der Planung und Kommunikation der Maßnahmen. Ziel ist es, die eingereichten Modellprojekte von einer Vorhabenskizze zu einer umsetzungsfähigen Planung weiterzuentwickeln und eine Kommunikationsstrategie zu erstellen, die die Unterstützung des Projekts durch Kommunalpolitik und die Bevölkerung sicherstellt. Zudem berät das Kompetenznetz Klima Mobil bei der Akquise von Fördermitteln zur Umsetzung des vorgeschlagenen Modellprojekts.	abgelaufen; die Teilnahme am Kommunennetzwerk steht Kommunen in Baden-Württemberg weiterhin offen

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (VwV-LGVFG) (Regelprogramm)	zuständiges Regierungspräsidium	LGVFG	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, bevollmächtigte kommunale Baulastträger , bei Maßnahmen der Vernetzung auch öffentliche und private Unternehmen	Bau, Ausbau oder Umbau von Verkehrsinfrastruktur kommunaler Straßenbau, Schienenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr sowie Rad- und Fußverkehr unter Berücksichtigung des Klimaschutzes; erweiterte Förderkulisse, u. a. Umbau und Rückbau innerörtlicher Straßen, Verfahrensvereinfachung im Bereich Rad- und Fußverkehr, Ladeinfrastruktur, Mobilitätsstationen, Maßnahmen der Luftreinhaltung und Biotopvernetzung	max. 50 %, für bestimmte Fördertatbestände bis zu 75 % (insb. Klimabonus, z. B. für Maßnahmen eines Klimamobilitätsplans); für Anträge bis 31.12.2021 besteht zudem ein Corona-Bonus für Planungskosten bis 15 %; für einzelne Maßnahmen des Rad- und Fußverkehrs Pauschalsätze zwischen 120 € und 30.000 €; mit Beginn ab 2020 wurden die Mittel um 155 Mio. € auf jährlich 320 Mio. € erheblich aufgestockt.	Anmeldung zur Aufnahme jeweils bis zum 30.09 des Vorjahres, in den Bereichen Straßenbau und ÖPNV bis zum 31.10 des Vorjahres
Initiative RadKULTUR Baden-Württemberg (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), Klima-Bündnis e. V.	RadKULTUR	Kommunen	Buchbare Module, entweder einzeln als auch in Form eines kleinen oder großen Förderpakets. Die Pakete können u. a. Beratung, Workshops, Werbemittel, Online-Präsenz sowie eine Auswahl aus den Modulen RadHECKs, RadSTAR, RadSERVICE, LASTENRad-Verleih, STADTRADELN, RadSCHNITZELJAGD und einen RadKULTUR-Tag beinhalten. Professionelle Agenturen unterstützen bei der Umsetzung.	Kleines Förderpaket: Zuschuss in Höhe von 20.000 € bei einem Eigenanteil von mind. 5.000 € (Förderquote 80 %) Großes Förderpaket: Zuschuss in Höhe von 75.000 € (> 50.000 €) bzw. 50.000 € (< 50.000 €) bei Eigenanteilen von mind. bzw. 25.000 € (Förderquote: 67 %)	Bewerbungen für ein Förderpaket 2022 sind derzeit und voraussichtlich bis September 2021 möglich.
STADTRADELN (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), Klima-Bündnis e. V.	STADTRADELN	Kommunen	Teilnahme an der Aktion STADTRADELN: Gesucht werden Deutschlands fahrradfreundlichste Kommunalparlamente und Kommunen sowie die Teams, die im Aktionszeitraum vom 01.05 und 30.09 eines Jahres an 21 zusammenhängenden Tagen die meisten Kilometer zurücklegen.	100 % der Teilnahmegebühren für Landkreise sowie für Kommunen, die selbst oder deren Landkreis Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in BW (AGFK-BW) sind; 50 % für Nicht-Mitglieder; deutlich vergünstigte Pauschalgebühren bei gemeinsamer Anmeldung von Landkreis und Kommunen	keine Fristen; Aktionszeitraum vom 1.05 und 30.09 eines Jahres

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Fußverkehrschecks für Baden-Württemberg (Regelprogramm)	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM), Planersocietät	Fußverkehrchecks	Kommunen	Durchführung eines professionellen Fußverkehrs-Checks. In Workshops und Begehungen erfassen Bürgerinnen und Bürger, Politik und Verwaltung gemeinsam die Stärken und Schwächen im örtlichen Fußverkehr und erarbeiten Vorschläge, wie die Wege zu Fuß künftig noch attraktiver und sicherer gestaltet werden können. Unter dem diesjährigen Motto "Mehr Miteinander im Straßenverkehr" werden in der 7. Auflage erneut 10 Kommunen gesucht.	100 % Kostenübernahme	30.04.2021; die öffentliche Bekanntgabe der teilnehmenden Kommunen erfolgt auf der Auftaktveranstaltung zur Maßnahme am Mittwoch, den 23. Juni 2021 in Stuttgart.
Klimaanpassung						
KLIMOPASS (Regelprogramm)	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), L-Bank	KLIMOPASS	Kommunen, Landkreise, Regionalverbände, Nachbarschafts- und Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände, kommunale Unternehmen, kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts, kleine und mittlere Unternehmen sowie eingetragene Vereine und Träger von Heimen, Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten	Anpassung an den Klimawandel: 1. Beratung, Informationsveranstaltungen und Schulungsmaßnahmen 2. Klimaanalysen, Verwundbarkeitsuntersuchungen, Anpassungskonzepte, Planungsgrundlagen, Machbarkeitsstudien 3. Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen	für 1: Beratung bis 80 %; Schulungsmaßnahmen mit Festbeträgen von 500 € (halbtägig) bzw. 800 € (ganztägig) für max. 5 Veranstaltungen pro Jahr für 2: bis zu 65 %, es greifen diverse Obergrenzen für 3: bis zu 50 % u. max. 100.000 €, Modellprojekte bis zu 60 % u. max. 200.000 €; Für Unterzeichner des Klimaschutzpakts BW erhöht sich der Zuschuss um 10 % bis zum Maximalbetrag.	Die Förderrichtlinien werden derzeit überarbeitet. Neue Abgabefristen werden demnächst mitgeteilt.

Name (Art)	Ansprechstellen	Internet	Antragsteller	Was wird gefördert?	Förderhöhe	Antragszeitraum / Fristen
Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (DAS) (Modellprojekte)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG)	DAS	Kommunen, kommunale Einrichtungen und Unternehmen , Hochschulen, Forschungseinrichtungen, sonstige Einrichtungen, Unternehmen; für 1 nur Unternehmen, für 2 nur Verbünde mit Teilnahme einer Kommune	1. Anpassungskonzepte für Unternehmen 2. Entwicklung von Bildungsmodulen zu Klimawandel und Klimaanpassung 3. Kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von lokalen und regionalen Kooperationen Ankündigung: Ab Mitte 2021 ist die Förderung von Personalstellen zur Umsetzung von Anpassungskonzepten geplant.	für 1: max. 100.000 € für 2: max. 200.000 € für 3: max. 300.000 €	derzeit kein offener Aufruf; Neustart und Erweiterung Mitte 2021 geplant
Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit (BMU), Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG)	Klimaanpassung	Kommunen , gemeinnützige Vereinigungen sowie Organisationen und Unternehmen, die im Gesundheits- und Sozialwesen tätig (inkl. Schulen, Kitas) sind.	Gefördert werden strategische Beratungsleistungen, die Erstellung umfassender Konzepte, investive Maßnahmen sowie Informationskampagnen und Bildungsangebote zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen. Die Förderung umfasst die folgenden drei Förderschwerpunkte: 1. Beratung und Konzepte 2. Investive Maßnahmen 3. Kampagnen und Weiterbildung	für Kommunen 80 bis 90 %; bis 30. Juni 2021 Förderquoten bis 100 % für finanzschwache Kommunen und gemeinnützige Vereinigungen	derzeit kein offener Aufruf; Laufzeit bis 1.07.2023 Allgemeiner Hinweis: Sammelanträge eines Trägers für mehrere Einrichtungen oder/und mehrere Förderschwerpunkte sind möglich.